ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG 2020

In dieser Erklärung berichten der Vorstand und der Aufsichtsrat gemäß §§ 289f, 315d HGB über die Unternehmensführung bei Villeroy & Boch.

VERANTWORTUNGSVOLLE UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Gute Corporate Governance mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung durch verantwortungsbewusste Unternehmensführung ist von grundlegender Bedeutung für Villeroy & Boch. Sie bildet die Basis zur Förderung des Vertrauens der Aktionär:innen, Mitarbeiter:innen, Geschäftspartner, weiterer Stakeholder sowie der breiten Öffentlichkeit. Entsprechend sind die Empfehlungen und Anregungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex die Grundlage für das Handeln von Vorstand und Aufsichtsrat der Villeroy & Boch AG.

Der Vorstand der Villeroy & Boch AG führt das Unternehmen als Leitungsorgan in eigener Verantwortung mit dem Ziel kurz- und langfristiger Wertschöpfung. Die Arbeitsweise im Vorstand wird durch eine Geschäftsordnung bestimmt. Beschlüsse werden grundsätzlich in Vorstandssitzungen gefasst, die möglichst zweimal im Monat stattfinden.

Der Aufsichtsrat bestellt, berät und überwacht den Vorstand. Seine Arbeitsweise und die Geschäftsverteilung sind in einer Geschäftsordnung festgelegt. Er kommt jährlich zu mindestens vier ordentlichen Aufsichtsratssitzungen zusammen. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand kontinuierlich und zeitnah in schriftlicher und mündlicher Form informiert und ist in alle für das Unternehmen wesentlichen Entscheidungen eingebunden.

ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS

Der Vorstand der Villeroy & Boch AG besteht derzeit aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern achtet der Aufsichtsrat auf die fachliche Eignung, Erfahrung und Führungsqualität der Kandidat:innen. Er achtet bei der Zusammensetzung des Vorstands insgesamt auf Vielfalt (Diversity). Dabei verfolgt der Aufsichtsrat das Ziel, insbesondere auch im Hinblick auf das Alter, die kulturelle Herkunft sowie den Bildungs- und Berufshintergrund den Aspekt der Vielfalt bei der Besetzung des Vorstands umfassend zu berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Neben den Anforderungen des Aktiengesetzes und des Deutschen Corporate Governacne Kodex (i.d.F. vom 16. _Dezember 2019) werden bei der langfristigen Nachfolgeplanung insbesondere die oben genannten, von Personalausschuss und Aufsichtsrat entwickelten Idealprofile berücksichtigt. . Bei der Entwicklung der Anforderungsprofile und auch während des umfangreichen Auswahlprozesses wird der Aufsichtsrat von externen Beratern unterstützt.

Für die Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat eine Altersgrenze festgelegt, wonach die Mitglieder des Vorstands am Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet, aus dem Unternehmen ausscheiden sollen.

ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat der Villeroy & Boch AG setzt sich aus zwölf Mitgliedern zusammen, von denen sechs Mitglieder von der Hauptversammlung (Anteilseignervertreter:innen) und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmer:innen (Arbeitnehmervertreter:innen) nach den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt in der Regel fünf Jahre. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass seine personelle Zusammensetzung ein wichtiger Faktor für die erfolgreiche Wahrnehmung seiner vielfältigen Aufgaben zum besten Wohl des Unternehmens ist.

Er hat deshalb, entsprechend der Empfehlung in Ziffer C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex (i. d. F. vom 16. Dezember 2019), konkrete Ziele benannt und für seine Zusammensetzung ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet.

Der Aufsichtsrat der Villeroy & Boch AG soll so besetzt sein, dass zu jeder Zeit eine qualifizierte Überwachung und Beratung des Vorstands sichergestellt ist. Die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidat:innen sollen aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen Unternehmen wahrzunehmen und das Ansehen des Villeroy & Boch-Konzerns in der Öffentlichkeit zu wahren. Dabei soll insbesondere auf die Persönlichkeit, Integrität, Leistungsbereitschaft, Professionalität und Unabhängigkeit der zur Wahl vorgeschlagenen Personen geachtet werden. Die individuellen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats sollen sich untereinander so ergänzen, dass für die Aufsichtsratsarbeit als solche und für die Geschäftstätigkeit jedes Unternehmensbereichs zu jeder Zeit hinreichend fachliche Expertise vorhanden ist, um die professionelle und effiziente Überwachung und beratende Begleitung des Vorstands dauerhaft zu gewährleisten. Mit Blick auf die internationale Ausrichtung des Unternehmens soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat, wie bisher, eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern mit einer langjährigen internationalen Erfahrung angehören. Bei der Auswahl potenzieller Kandidat:innen für vakant werdende Positionen im Aufsichtsrat soll zudem auf entsprechende Vielfalt geachtet werden. Dieses Ziel umfasst insbesondere auch die Berücksichtigung des Geschlechts, des Alters, der kulturellen Herkunft sowie des Bildungs- und Berufshintergrunds.

Der Aufsichtsrat berücksichtigt die Ziele für die Zusammensetzung und die im Kompetenzprofil festgelegten Anforderungen im Rahmen des Auswahlprozesses und der Nominierung von Kandidat:innen für den Aufsichtsrat. Zuletzt hat der Aufsichtsrat im Rahmen von Anteilseignersitzungen diese Ziele bei den Wahlvorschlägen für die drei von der Hauptversammlung 2020 zu wählenden Vertreter:innen der Anteilseigner berücksichtigt.

Für den Aufsichtsrat der Villeroy & Boch AG gilt nach § 96 Abs. 2 AktG eine 30-Prozent-Mindestquote für Frauen und Männer. Die Mindestanteilsquote wurde im Geschäftsjahr 2020 auf Seiten sowohl der Anteilseignervertreter:innen – dort nach der gerichtlichen Bestellung von Susanne Heckelsberger – als auch der Arbeitnehmervertreter:innen erfüllt. Das vorübergehende Unterschreiten der Mindestanteilsquote auf Seiten der Anteilseignervertreter:innen resultierte aus der Amtsniederlegung von Prof. Dr. Annette Köhler und bezog sich auf den Zeitraum bis zur gerichtlichen Bestellung von Susanne Heckelsberger.

Die Aufsichtsratsmitglieder sollen für die Wahrnehmung des Mandats ausreichend Zeit haben, sodass sie das Mandat mit der gebotenen Regelmäßigkeit und Sorgfalt wahrnehmen können. Dem Aufsichtsrat sol-

len nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Villeroy & Boch AG angehören. Die Kandidat:innen für den Aufsichtsrat werden in der Regel nur dann vorgeschlagen, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die durch den Aufsichtsrat festgelegte Höchstzugehörigkeitsdauer von 15 Jahren bzw. drei Amtszeiten nicht überschritten wird. Von dieser Regelgrenze soll nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die ihm derzeit angehörenden Mitglieder insgesamt über die erforderlichen Kenntnisse, fachlichen Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen und dass die von ihm gesetzten Ziele zu seiner Zusammensetzung bzw. das Kompetenzprofil erfüllt sind. Er ist in seiner Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut und verfügt auch im Prüfungsausschuss über sektorspezifische Fachkenntnisse.

Dem Aufsichtsrat gehören nach seiner Einschätzung auf Seite der Anteilseignervertreter:innen ausschließlich unabhängige Mitglieder an. Die Gesellschaft hat keine/n kontrollierende/n Aktionär:in im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex (i. d. F. vom 16. Dezember 2019). Sie weist aber darauf hin, dass dem Aufsichtsrat neben anderen Vertreter:innen auch Mitglieder der Gründerfamilien von Boch und Villeroy angehören. Diese Beziehungen begründen aber nach Einschätzung des Aufsichtsrats keinen rechtlich relevanten Interessenskonflikt. Vielmehr ist in der aktuellen Besetzung eine am Unternehmensinteresse ausgerichtete Überwachung ohne Loyalitäts- oder Rollenkonflikte sichergestellt.

Nach dem Kriterienkatalog der Empfehlung gemäß Ziffer C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex (i. d. F. vom 16. Dezember 2019) ist eine Angehörigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds von mehr als 12 Jahren ein Indikator für eine fehlende Unabhängigkeit des betreffenden Mitglieds. Der Aufsichtsratsvorsitzende und Vorsitzende des Personal- und Investitionsausschuss, Dr. Alexander von Boch-Galhau, ist seit 2008 Mitglied des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat hat sich mit diesem Umstand auseinandergesetzt und ist überzeugt, dass er die für eine sowohl im Gesamtgremium als auch in den Ausschüssen ordnungsgemäße und unabhängige Amtsausübung erforderliche Distanz gegenüber dem Vorstand aufweist und eine sorgfältige Überwachung des Vorstands sichergestellt ist. Jedenfalls stellt in seinem Fall die Dauer der Aufsichtsratszugehörigkeit keinen Grund für eine fehlende Unabhängigkeit dar.

FESTLEGUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER TEILHABE VON FRAUEN AN FÜHRUNGSPOSITIONEN NACH § 76 ABS. 4 UND § 111 ABS. 5 AKTG

Vorstand und Aufsichtsrat verfolgen bereits seit 2011 eine konzernweite Strategie zur Förderung der Vielfalt (Diversity) und eines angemessenen Frauenanteils. Darüber hinaus hat die Villeroy & Boch AG aufgrund der aktienrechtlichen Bestimmungen Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und in den nachfolgenden zwei Führungsebenen festgelegt und eine Frist bestimmt, bis wann der jeweilige Frauenanteil erreicht werden soll.

Für die erste und zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands hat der Vorstand am 27. Juni 2017 für die nächsten fünf Jahre eine Zielgröße von 35 % beschlossen. Der Frauenanteil auf beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstandes beträgt zum 31. Dezember 2020 34,2 %. Die langfristige Zielgröße für die Teilhabe von Frauen auf beiden Führungsebenen beträgt unverändert 40 %.

Der Aufsichtsrat hat am 24. April 2017 für den Frauenanteil im Vorstand der Villeroy & Boch AG unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation – insbesondere des Unternehmensgegenstands und

der Größe des Unternehmens – eine Zielgröße von 0 % für den vorgenannten Zeitraum beschlossen. Der Aufsichtsrat hat und wird auch bei zukünftigen Bestellungen von Vorstandsmitgliedern im Rahmen der Vielfalt (Diversity) auch das Geschlecht berücksichtigen, sich jedoch weiterhin in erster Linie von den Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen der Kandidat:innen leiten lassen, um eine zweckmäßige und pflichtgemäße Wahrnehmung dieser gesetzlichen Aufgaben sicherzustellen. Mit der Bestellung von Gabi Schupp setzt sich der Vorstand derzeit aus drei Männern und einer Frau zusammen.

VERTRAUENSVOLLES ZUSAMMENWIRKEN VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Auch im Jahr 2020 war das Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat durch eine offene und vertrauensvolle Kommunikation geprägt. Sie wurde in den Aufsichtsratssitzungen sowie in Gesprächen zwischen Vorstandsmitgliedern mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Prüfungsausschussvorsitzenden gelebt. Entscheidende Inhalte der Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat im Berichtsjahr waren die Ausrichtung und Umsetzung der Unternehmensstrategie, einschließlich laufender Projekte, die Geschäftsentwicklung des Unternehmens und die Lage des Konzerns – vor allem im durch die Corona-Pandemie geprägten Umfeld – sowie Fragen, welche die Risikolage, das Risikomanagement, das interne Kontrollsystem sowie die Erfassung und Bewertung nichtfinanzieller Kennzahlen und das Compliance-Management betreffen.

Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats sind in den Geschäftsordnungen von Aufsichtsrat und Vorstand festgelegt. Sie finden insbesondere bei bedeutenden Geschäften oder Maßnahmen Anwendung, die erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Villeroy & Boch AG haben. Zudem unterliegen bestimmte Geschäfte mit nahestehenden Personen nach §§ 111a ff. AktG der Zustimmung des Aufsichtsrats.

AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATS

Zur effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben und intensiveren Behandlung komplexer Sachverhalte hat der Aufsichtsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder neben dem Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG drei fachlich qualifizierte Ausschüsse gebildet. Ihre Arbeitsweise ist in den Geschäftsordnungen für die jeweiligen Ausschüsse geregelt.

Der Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG ist kraft Gesetzes zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG bezeichneten Aufgabe einzurichten. Er unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird. Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie aus je einem/einer Vertreter:in der Anteilseignerseite und der Arbeitnehmerseite. Dies sind derzeit Dr. Alexander von Boch-Galhau als Vorsitzender, Ralf Runge und Louis de Schorlemer. Dietmar Geuskens hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ablauf des 31. Januar 2021 niedergelegt und ist damit auch aus dem Vermittlungsausschuss ausgeschieden. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 2021 Roland Strasser zum Mitglied des Vermittlungsausschusses gewählt.

Der Personalausschuss befasst sich primär mit dem Abschluss sowie der Änderung und der Beendigung der Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands und der langfristigen Nachfolgeplanung. Er bereitet die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, das Vergütungssystem für den Vorstand und die Gesamtvergütung für die einzelnen Mitglieder des Vorstands einschließlich vertraglicher Bonusregelungen, Pensionsregelungen und sonstiger vertraglicher Zusagen zur Beschlussfassung im Aufsichtsratsplenum vor. Ihm gehören der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats als Vorsitzende/r und je ein/e Vertreter:in der Arbeitnehmerseite und der Anteilseignerseite an. Dies sind derzeit Dr. Alexander von Boch-Galhau als Vorsitzender, Christina Rosenberg und Sabine Süpke.

Die Aufgaben des Investitionsausschusses bestehen in der Vorabberatung der Unternehmens- und Investitionsplanung sowie der Vorbereitung von Investitionsentscheidungen. Er setzt sich aus der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats als Vorsitzende/m und je einer/einem Vertreter:in der Anteilseignerseite und der Arbeitnehmerseite zusammen. Dies sind derzeit Dr. Alexander von Boch-Galhau als Vorsitzender, Louis de Schorlemer und Thomas Scherer.

Der Prüfungsausschuss behandelt die Themen Rechnungslegung, Risikomanagement, internes Kontroll- und Revisionssystem, Berichterstattung von nichtfinanziellen Informationen, Compliance und abschlussprüfungsbezogene Fragestellungen. Ihm gehören mindestens ein/e Finanzexpert:in gemäß § 100 Abs. 5 AktG sowie je ein/e Vertreter:in der Anteilseignerseite und der Arbeitnehmerseite an. Dies sind derzeit Susanne Heckelsberger als Vorsitzende, Dominique Villeroy de Galhau und Bärbel Werwie. Dietmar Geuskens hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ablauf des 31. Januar 2021 niedergelegt und ist damit auch aus dem Prüfungsausschuss ausgeschieden. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 2021 Bärbel Werwie zur stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat das Steuerberater- und Wirtschaftsprüferexamen abgelegt und verfügt auch aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit, in deren Rahmen sie über Jahrzehnte und in vielfacher Hinsicht insbesondere mit Aufgaben in den Bereichen Finanzen und Controlling betraut war, über die Qualifikation als Finanzexpertin im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG.

Ein separater Nominierungsausschuss zur Vorbereitung der Wahlvorschläge an die Hauptversammlung wurde nicht gebildet. Wahlvorschläge wurden und werden in Anteilseignersitzungen vorbereitet.

Die Ausschussvorsitzenden berichten an den Gesamtaufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse. Im Bericht des Aufsichtsrats können die wesentlichen Inhalte der Ausschusssitzungen des abgelaufenen Geschäftsjahres nachgelesen werden.

VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und verfolgen bei der Ausübung ihrer Ämter keine persönlichen Interessen, die dem Gesellschaftsinteresse widersprechen. Jedes Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied legt möglicherweise auftretende Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat offen. Wesentliche persönliche oder geschäftliche Beziehungen zu Organen, Aktionär:innen oder mit verbundenen Unternehmen bestehen grundsätzlich nicht. Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen, die von den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wahrgenommen werden, können ebenfalls diesem Geschäftsbericht entnommen werden. Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

sind im Anhang des Konzernabschlusses dargestellt. Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Personen, die nach § 111b Abs. 1 AktG der Zustimmung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses des Aufsichtsrats bedürfen, wird die Gesellschaft nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften veröffentlichen.

EFFIZIENZPRÜFUNG

Der Aufsichtsrat der Villeroy & Boch AG führt regelmäßig eine Effizienzprüfung seiner Arbeit durch, zuletzt in seiner Sitzung am 5. Februar 2019. Dabei handelt es sich um eine fragebogengestützte Selbstbeurteilung der Arbeitsweise des Gremiums und seiner Ausschüsse durch seine Mitglieder. Zur effizienten Arbeit des Gremiums trägt insbesondere die Arbeit in Ausschüssen bei, die bei Bedarf tagen und, soweit ihnen nicht eigene Entscheidungskompetenzen eingeräumt sind, die Beschlussfassungen durch den Gesamtaufsichtsrat vorbereiten. Den Schwerpunkt der Selbstbeurteilung bilden die Informationsversorgung des Aufsichtsrats, die Durchführung der Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie die Zusammensetzung und Struktur des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse.

Vor dem Hintergrund der erwähnten Effizienzprüfung 2019 und der vielfältigen, insbesondere aufgrund der personellen Veränderungen und mit der Corona-Pandemie zusammenhängenden Herausforderungen im Geschäftsjahr 2020 hat der Aufsichtsrat für das vergangene Geschäftsjahr auf eine erneute Effizienzprüfung verzichtet.

MANAGERS' TRANSACTIONS / AKTIENBESITZ VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Managers' Transactions, die uns im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020 gemeldet wurden, sind auf der nachfolgenden Internetseite veröffentlicht: http://www.villeroyboch-group.com/de/investor-relations/finanznachrichten/managers-transactions.html.

Zum Ende des Berichtsjahres hielten die Mitglieder des Aufsichtsrats direkt und indirekt im Sinne des Art. 19 der Europäischen Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung EU 596/2014) 1,78 % aller von der Gesellschaft zu diesem Stichtag ausgegebenen Stamm- und Vorzugsaktien. Davon entfielen auf Dr. Alexander von Boch-Galhau 1,16 %. Der Aktienbesitz der Vorstandsmitglieder belief sich zum Ende des Berichtsjahres auf 0,07 % der ausgegebenen Aktien.

TRANSPARENZ UND VERTRAUEN DURCH UMFASSENDE INFORMATION

Um alle Zielgruppen gleichermaßen und aktuell über die Lage des Unternehmens zu informieren und eine bestmögliche Transparenz der Führungs- und Überwachungsmechanismen zu schaffen, ist die Villeroy & Boch AG bestrebt, umfassend Bericht zu erstatten. Hierzu gehört die jährliche Veröffentlichung des Konzernabschlusses sowie der Quartalsberichte, deren Aufstellung gemäß den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS) erfolgt. Am 17. Februar 2021 und damit innerhalb der in Ziffer F.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex (i.d.F. vom 16. Dezember 2019) empfohlenen 90-Tage-Frist, wurde der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht veröffentlicht. Der Einzelabschluss der Villeroy & Boch AG wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt.

Auf der Internetseite www.villeroyboch-group.com können aktuelle Entwicklungen, unter anderem in Form von Presse- und Ad-hoc-Mitteilungen, abgerufen werden. Darüber hinaus stehen in der Rubrik Investor Relations Geschäfts- und Zwischenberichte, der Nachhaltigkeitsbericht und der darin integrierte zusammengefasste, gesonderte nichtfinanzielle Bericht des Konzerns und der Villeroy & Boch AG sowie weitere Publikationen in deutscher und englischer Sprache zum Download zur Verfügung. Die Veröffentlichungen werden den Transparenzpflichten der Europäischen Marktmissbrauchsverordnung und des deutschen Wertpapierhandelsgesetzes gerecht.

Um in den Dialog mit Analyst:innen und Aktionär:innen zu treten, finden einmal jährlich die Bilanzpresse- und Analystenkonferenz sowie die Hauptversammlung statt.

Veröffentlichungstermine sowie wiederkehrende Termine werden in unserem Finanzkalender auf unserer Internetseite, in diesem Geschäftsbericht und in unseren Zwischenberichten veröffentlicht.

ERNST & YOUNG ALS PRÜFUNGSGESELLSCHAFT BESTÄTIGT

Der Aufsichtsrat hat erneut die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Stuttgart als den von der Hauptversammlung bestellten Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer mit der Prüfung der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2020 beauftragt. Zuvor hatten sich Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat von der Unabhängigkeit des Prüfers überzeugt. Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist seit dem Geschäftsjahr 2009 Abschluss- und Konzernabschlussprüfer der Villeroy & Boch AG. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Heiko Hummel. Die gesetzlichen Vorgaben zur Rotation des Abschlussprüfers und der verantwortlichen Prüfer nach Maßgabe von Art. 17 der Verordnung EU Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2014 sowie die Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a HGB sind beachtet.

Gemäß den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat mit dem Abschlussprüfer vereinbart, unverzüglich die Prüfungsausschussvorsitzende über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe sowie über alle für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse zu informieren. Sollten im Rahmen der Abschlussprüfung Gegebenheiten festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben, ist eine Berichterstattung durch den Prüfer an den Aufsichtsrat bzw. ein Vermerk im Prüfungsbericht vereinbart.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG GEMÄSS § 161 AKTG

Vorstand und Aufsichtsrat sind gemäß § 161 AktG einmal jährlich verpflichtet, eine Entsprechenserklärung über die Anwendung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben. Nach Beratungen in der Aufsichtsratssitzung im Dezember 2020 haben Vorstand und Aufsichtsrat die jährliche Entsprechenserklärung abgegeben, wonach die Gesellschaft bis auf die genannten Ausnahmen allen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen hat und entsprechen wird.

Die Entsprechenserklärung hat unter Berücksichtigung der von der Gesellschaft am 24. Februar 2021 veröffentlichten Ergänzung betreffend des Abschnitt G.I des Deutschen Corporate Governance Kodex (i.d.F. vom 16. Dezember 2019) folgenden Wortlaut:

Ziffer 3.8 Absatz 3 des DCGK 2017 (findet keine Entsprechung in DCGK 2020)
Die bestehende D & O-Versicherung (Directors and Officers Liability Insurance) sah und sieht für die Mitglieder des Aufsichtsrats keinen Selbstbehalt vor. Die Villeroy & Boch AG ist der Auffassung, dass eine Selbstbeteiligung nicht geeignet ist, Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, zu beeinflussen.

Empfehlung C.6 Satz 1, C.7 Absatz 1 des DCGK 2020
Dem Aufsichtsrat gehören nach seiner Einschätzung auf Seite der Anteilseignervertreter ausschließlich unabhängige Mitglieder an.

Die Gesellschaft hat keinen kontrollierenden Aktionär im Sinne des DCGK 2020, weist aber darauf hin, dass dem Aufsichtsrat neben anderen Vertretern auch Mitglieder der Gründerfamilien von Boch und Villeroy angehören. Diese Beziehungen begründen aber nach Einschätzung des Aufsichtsrats keinen rechtlich relevanten Interessenskonflikt. Vielmehr ist in der aktuellen Besetzung eine am Unternehmensinteresse ausgerichtete Überwachung ohne Loyalitäts- oder Rollenkonflikte sichergestellt.

Empfehlung C.10 Satz 1 des DCGK 2020
Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses sollen nach dieser Empfehlung des DCGK 2020 unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Nach dem Kriterienkatalog der Empfehlung C.7 des DCGK 2020 ist eine Angehörigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds von mehr als 12 Jahren ein Indikator für eine fehlende Unabhängigkeit des betreffenden Mitglieds. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der zugleich Vorsitzender des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses ist, ist seit 2008 Mitglied des Aufsichtsrats. Daher wird vorsorglich die Abweichung von der Empfehlung C.10 des DCGK 2020 erklärt. Der Aufsichtsrat ist aber überzeugt, dass eine ordnungsmäße und unabhängige Ausübung der konkreten Positionen sowie eine sorgfältige Überwachung des Vorstands sichergestellt sind.

Empfehlung C.13 des DCGK 2020 (Ziffer 5.4.1 Absatz 6 des DCGK 2017)
Der Aufsichtsrat wird bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär nicht der Kodexempfehlung entsprechend offenlegen. Der Kodex lässt nach Auffassung der Villeroy & Boch AG offen, welche Beziehungen eines jeden Kandidaten im Einzelnen und in welcher Tiefe bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung anzugeben sind, um der Empfehlung zu genügen. Im Interesse der Rechtssicherheit künftiger Wahlen zum Aufsichtsrat hat die Gesellschaft sich entschieden, eine Abweichung von dieser Empfehlung zu erklären. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass bereits die Angabepflichten nach dem Aktiengesetz dem Informationsbedürfnis der Aktionäre hinreichend Rechnung tragen.

Empfehlung D.1 des DCGK 2020
Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wurde am 16. Dezember 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Empfehlung D.5 des DCGK 2020 (Ziffer 5.3.3 des DCGK 2017)
Der Aufsichtsrat hat keinen separaten Nominierungsausschuss zur Vorbereitung der Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsneuwahl gebildet und wird keinen solchen bilden. Wahlvorschläge wurden und werden in Anteilseigner-Sitzungen vorbereitet. Da dem Aufsichtsrat nur sechs Vertreter der Anteilseigner angehören und sich die bisherige Praxis der Vorbereitung von Wahlvorschlägen in Anteilseigner-Sitzungen als effizient erwiesen hat, sieht der Aufsichtsrat keine Notwendigkeit, diese Praxis durch Bildung eines zusätzlichen Nominierungsausschusses zu institutionalisieren.

Abschnitt G.I. Vergütung des Vorstands des DCGK 2020
Der DCGK 2020 enthält in Abschnitt G.I. neue Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands, die keine Entsprechung im DCGK 2017 finden und von denen insoweit in der derzeitigen Praxis noch in Teilen (nämlich betreffend G.1, G.3, G.7, G.8 – G.11, G.13 – 14) abgewichen wird.

Der Aufsichtsrat hat ein an die Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) und die Empfehlungen des DCGK 2020 angepasstes neues Vorstandsvergütungssystem entwickelt und beschlossen; dieses wird der am 26. März 2021 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt werden. Dieses neue Vergütungssystem wird für alle zukünftig neu abzuschließende oder zu verlängernde Vorstandsdienstverträge gelten. Mit der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über das neue Vorstandsvergütungssystem besteht ein System, das die Inhalte von § 87a AktG widerspiegelt und mit dem den Empfehlungen des Abschnitts G.I. des DCGK 2020 mit den folgenden Ausnahmen entsprochen wird:

Empfehlung G.1 DCGK 2020
Nach Empfehlung G.1, 2. Spiegelstrich DCGK 2020 ist die Maximalvergütung für die einzelnen Vorstandsmitglieder festzulegen.

Im neuen Vorstandsvergütungssystem wird die Maximalvergütung nicht individuell für jedes Vorstandsmitglied, sondern für den Gesamtvorstand festgelegt. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Festlegung der Maximalvergütung für das Gesamtgremium die notwendige Flexibilität eröffnet, um in der grundsätzlich vierjährigen Geltungsdauer des Vergütungssystems individuell über die Maximalvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder entscheiden zu können, diese aber auch ausreichend ist, um eine effektive Begrenzung der Vorstandsvergütung sicherzustellen.

Empfehlung G.8 DCGK 2020
Nach der Empfehlung G.8 DCGK 2020 soll eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass bei wesentlich veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine nachträgliche Anpassung von Zielwerten oder Vergleichsparametern angemessen ist und im Interesse der Gesellschaft geboten sein kann. Er schließt daher eine künftige Anpassung nicht grundsätzlich aus.

Ziffer 4.2.4 und Ziffer 4.2.5 Absatz 3 des DCGK 2017 (findet keine Entsprechung in DCGK 2020)
Auf Grund des sog. „Opt-Out"-Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 29. März 2019 unterbleibt gemäß § 286 Absatz 5, § 314 Absatz 3 Satz 1 HGB, die gemäß Art. 83 Abs. 1 Satz 2 EGHGB letztmals für das vor dem 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahr anwendbar sind, die Angabe der individualisierten Vorstandsvergütung in den Jahres- und Konzernabschlüssen der Gesellschaft, die für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 aufzustellen sind. In die Vergütungsberichte für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 hat bzw. wird die Gesellschaft die gemäß Ziffer 4.2.4 und Ziffer 4.2.5 Absatz 3 des DCGK 2017 für jedes Vorstandsmitglied empfohlenen Darstellungen aufgrund des „Opt-Out"-Beschlusses der Hauptversammlung nicht aufnehmen.

Empfehlung G.18 Satz 2 des DCGK 2020 (Ziffer 5.4.6 Absatz 2 des DCGK 2017)
Die den Mitgliedern des Aufsichtsrats gemäß der Satzung zugesagte erfolgsorientierte variable Vergütung war und ist auf die jährliche Dividendenzahlung bezogen und ist damit nach den Empfehlungen des Kodex weder nur eine Festvergütung, noch ist diese auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Die Dividendenzahlung ist nach Auffassung der Villeroy & Boch AG die wesentliche Erfolgsgröße für die Aktionäre. Die Villeroy & Boch AG erachtet es als sachgerecht, die Mitglieder des Aufsichtsrats nach Kriterien zu vergüten, die auch für die Aktionäre von Bedeutung sind.

COMPLIANCE IM VILLEROY & BOCH-KONZERN

Eine wirkungsvolle Compliance ist ein unverzichtbares Instrument guter Corporate Governance. Geschäftlicher Erfolg ist nur dann dauerhaft zu erreichen, wenn Gesetze, unternehmensinterne Richtlinien und unsere Wertvorstellungen eingehalten werden.

Unser Compliance-Management-System umfasst die Kernelemente der Prävention, Detektion sowie Reaktion. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Prävention, wodurch Compliance-Risiken von Beginn an minimiert werden sollen. Unsere Mitarbeiter:innen werden zur Compliance kontinuierlich informiert und geschult. Das umfangreiche und mehrsprachige Schulungsprogramm findet als Präsenztraining und – gerade auch zur Reduzierung von Infektionsrisiken im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie – auch als webbasiertes Training statt. Zur Detektion von Compliance-Verstößen hat die Villeroy & Boch AG u.a. ein Hinweisgebersystem eingerichtet, worüber anonym Hinweise auf potenzielle Compliance-Verstöße gemeldet werden können.

Unsere Compliance-Organisation geht direkt vom Vorstand der Villeroy & Boch AG aus und ist auf allen Konzernebenen präsent. Die Ressortverantwortung für Compliance obliegt dem Vorstandsvorsitzenden Frank Göring. An ihn berichtet der Chief Compliance Officer des Villeroy & Boch-Konzerns. Er wird von funktionalen Compliance-Officern der Zentrale und der Unternehmensbereiche sowie von lokalen Compliance-Verantwortlichen in den Konzerngesellschaften unterstützt.

Unser Compliance-Programm deckt im Wesentlichen die Bereiche Business Ethics, Kartellrecht, Korruptionsbekämpfung, Betrug, Datenschutz, Geldwäscheprävention, Sanktionslistenprüfung und Product Compliance ab. Weitere relevante Bereiche, wie beispielsweise Umwelt, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Datensicherheit und Kapitalmarktrecht, behandeln Fachbeauftragte bzw. Fachabteilungen. Unsere konzernweit gültigen Ethikgrundsätze, die Verhaltensrichtlinie und weitere Richtlinien sind für alle Mitarbeiter:innen bindend, geben ihnen Orientierung für verantwortungsvolles Verhalten im Geschäftsalltag, schützen vor falschen Entscheidungen und festigen somit die Basis unseres Erfolgs.

In 2020 wurde eine externe Prüfung der Konzeption und Angemessenheit der 2018 neu errichteten konzernweiten Product Compliance Organisationen unseres Compliance Management Systems erfolgreich abgeschlossen. Die Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Prüfungsstandards 980 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., durchgeführt durch die BAY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Zuvor wurde unser Compliance-Management-System zuletzt im Jahr 2016 nach den Grundsätzen des Prüfungsstandards 980 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. im Hinblick auf die Wirksamkeit des Compliance-Management-Systems in den Teilbereichen Kartellrecht und Korruptionsbekämpfung in Deutschland extern geprüft. Die BAY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft hat bestätigt, dass die Grundsätze und Maßnahmen unseres Compliance-Management-Systems geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit Risiken in Bezug auf Verstöße gegen rechtliche Vorschriften rechtzeitig zu erkennen und zu verhindern.

Unser Compliance-Management-System wird kontinuierlich weiterentwickelt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Verankerung von Compliance-Vorgaben in den operativen Prozessen entlang der Wertschöpfungskette zur Sicherstellung prozessorientierter Compliance.

Mehr über Compliance bei Villeroy & Boch erfahren Sie auf der Internetseite http://www.villeroyboch-group.com/de/investor-relations/corporate-governance/compliance und im Nachhaltigkeitsbericht (https://www.villeroyboch-group.com/de/investor-relations/publikationen/nachhaltigkeitsberichte.html).

VERGÜTUNGSBERICHT

Der Vergütungsbericht ist Bestandteil des Konzernlageberichts und des Konzernanhangs.